

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/141/2017	AZ:	27.09.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Billenkamp" für das Gebiet: "Bergstraße 9 (Feuerwehr/Bauhof/Wasserwerk)" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - - Satzungsbeschluss -		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.10.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss und der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.05.2017 gefasst. Der Plan hat in der Zeit vom 03.08.2017 bis zum 04.09.2017 öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung muss leider wiederholt werden, weil die Anfrage aufgrund der BauGB-Novelle an die Landesplanung bezüglich der Notwendigkeit der Veränderung der Bekanntmachung erst einige Wochen nach der Bekanntmachung über den Kreis beantwortet worden ist.

Die Frist für die öffentliche Auslegung der Planunterlagen endet am 27.10.2017. Da bei der vorherigen Auslegung keine Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen sind, wird der Eingang einer neuen Stellungnahme als unwahrscheinlich eingeschätzt. Der Beschluss dient als Vorbereitung für die Gemeindevertretung am 09.11.2017 und kann notfalls um Abwägungen ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag Bauausschuss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt der Gemeindevertretung, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und den Satzungsbeschluss für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Billenkamp" für das Gebiet: "Bergstraße 9 (Feuerwehr/Bauhof/Wasserwerk)" zu fassen.

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung Aumühle hat die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Billenkamp" für das Gebiet: "Bergstraße 9 (Feuerwehr/Bauhof/Wasserwerk)" abgegebenen Stellungnahmen

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil des Beschlusses ist, geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Billenkamp" für das Gebiet: "Bergstraße 9 (Feuerwehr/Bauhof/Wasserwerk)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.aumuehle.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr _____ von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

PLANZEICHNUNG - TEIL A



TEXT - TEIL B

Der Punkt 4.3 Gestaltungsmaßnahmen des Ursprungsplanes wird im 2. Absatz unter "Einfriedungen/Heckenpflanzungen auf den Grundstücken" wie folgt geändert bzw. ergänzt: "Als Einfriedungsart ist zusätzlich ein Stabmattenzaun in der Farbe Grün zulässig. Die maximale Höhe beträgt 1,20 m"

Im übrigen gelten die Festsetzungen des in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Aumühle, mit den getroffenen Kennzeichnungen, Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT-UND SPIELANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf §9(1)5 BauGB
- Feuerwehr
- Baubetriebshof

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken §9(1)14 BauGB
- Wasserwerk

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche öffentlich §9(1)15 BauGB
- Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung §9(1)16 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Erhaltung von Bäumen §9(1)25a/b BauGB
- Erhaltung von Sträuchern hier: Hecken §9(1)25a/b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Berechtigte: Anlieger, Gemeinde und Versorgungsträger §9(1)21 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes §9(1)24 BauGB
- Lärmpegelbereich III
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 §9(7) BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Elektroanlagen (z. B. Trafostation) §9(6) BauGB

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksnummern §99/62
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- Bemaßung 20.00

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom [] folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Billenkamp" der Gemeinde Aumühle für das Gebiet "Bergstraße 9 (Feuerwehr, Baubetriebshof, Wasserwerk)" bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1548) geändert worden ist.

VERFAHRENSHINWEIS:

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom []
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom [] bis zum [] erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom [] wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Die Gemeindevertretung hat am [] den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom [] bis [] während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom [] bis zum [] bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am [] zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aumühle, den [] Siegel [] - Bürgermeister -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am [] geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am [] als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Aumühle, den [] Siegel [] - Bürgermeister -

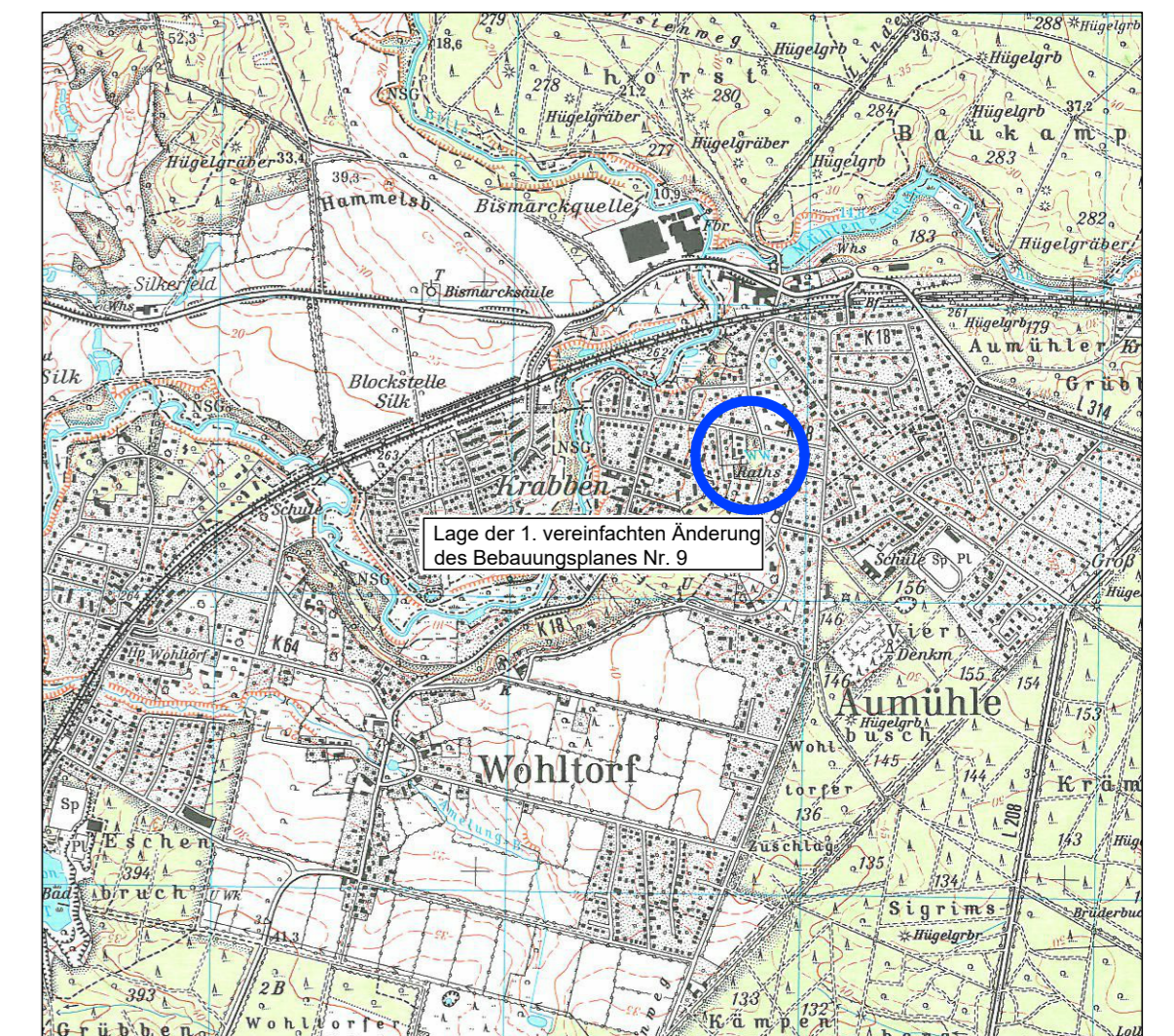
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Aumühle, den [] Siegel [] - Bürgermeister -

10. Der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom [] bis [] ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am [] in Kraft getreten.

Aumühle, den [] Siegel [] - Bürgermeister -

Übersichtskarte M. 1 : 25000



SATZUNG DER GEMEINDE AUMÜHLE ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "Billenkamp" für das Gebiet "Bergstraße 9 (Feuerwehr, Baubetriebshof, Wasserwerk)"

Stand: April 2017
Mai 2017
Oktober 2017

Planungsbüro:





Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Gemeinde Aumühle

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Billenkamp“

für das Gebiet: „Bergstraße 9 (Feuerwehr, Baubetriebshof, Wasserwerk)“

Stand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

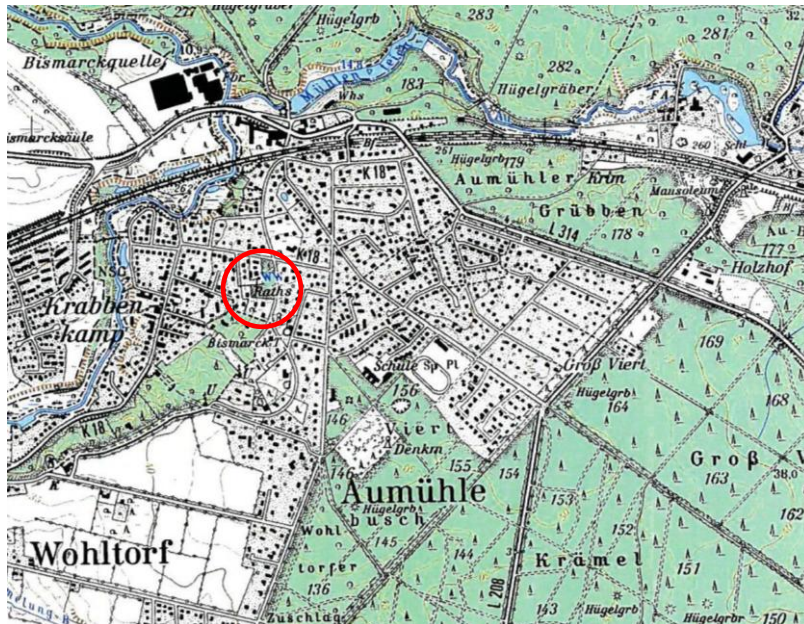
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Bearbeitet im Oktober 2017

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Aumühle
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner Platz 1
21521 Dassendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planungsziel**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Ver- und Entsorgung**
 - Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
 - Versorgungseinrichtungen
 - Abfallentsorgung
 - Löschwasser
 - Tiefbauarbeiten
4. **Auswirkungen des B-Planes/Planungsrelevante Belange**
5. **Denkmalschutz**
6. **Kennzeichnung/Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen**



1. PLANUNGSZIEL

Derzeit muss die Gemeinde Aumühle den Bebauungsplan Nr. 9 für das Grundstück überarbeiten, weil in der Planzeichnung die Abgrenzung zwischen Wasserwerk und Bauhof/Feuerwehr nicht der Realität entspricht. Die tatsächlich genutzte Fläche des Bauhofes ist größer als im Plan dargestellt. Dies verhindert die geplante Errichtung einer Carportanlage für die Bauhoffahrzeuge sowie die Aufstellung eines Salzsilos.

Es ist notwendig aufgrund der Bestandssituation (Baubetriebshof, Feuerwehr), die Gemeinbedarfsfläche um 20,00 m nach Süden zu vergrößern. Gleichzeitig wird die Versorgungsfläche im nordöstlichen Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Fläche für Geh-, Fahr und Leitungsrecht festgesetzt.

Die Holstein Wasser GmbH betreibt in Aumühle auf einem Teil des Grundstückes Bergstraße 9 in Aumühle ein Wasserwerk. Vor ca. 2 Jahren hat die Holstein Wasser GmbH einen Antrag auf die Errichtung einer Einfriedung entlang der Bismarckallee gestellt. Geplant war die Errichtung eines Stabmattenzaunes. Der Antrag musste damals abgelehnt werden, weil ein Stabmattenzaun, nach dem Bebauungsplan Nr. 9, nicht zulässig ist.

Aus Gründen des Allgemeinwohls ist zum Schutz des Wasserwerkes eine Einfriedung notwendig. Zur Verbesserung der Sicherheit ist zukünftig auch ein Stabmattenzaun zulässig, da dieser stabiler als ein Maschendrahtzaun oder senkrechter Holzstaketenzaun ist. Der Parkplatzbereich entlang der Bergstraße wurde bereits in der Vergangenheit mit einem Stabmattenzaun eingefriedet. Die Errichtung eines schmiedeeisernen Zaunes, wie im Bebauungsplan Nr. 9 bisher auch zulässig ist, würde die Sicherheitsanforderung zwar ebenfalls erfüllen, ist aber aufgrund der langen straßenseitigen Grundstücksgrenze nicht vorgesehen.

Somit wird die Ziffer 4.3 Gestaltungsmaßnahmen des Ursprungsplanes ergänzt. Als Einfriedungsart ist zusätzlich ein Stabmattenzaun in der Farbe Grün zulässig. Die maximale Höhe beträgt 1,20 m.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 18.06.2016, GVOBl. S. 369)



3. VER- UND ENTSORGUNG

Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über zentrale Anlagen des Abwasserverbandes der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden. Über Druckrohrleitungen wird das Schmutzwasser den Klär- und Einleitungseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 11.06.2009 geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Die Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasseranlage, die in die Bille entwässert, ist auf den bisherigen Abfluss von 0,6 l/s*ha zu begrenzen.

Trinkwasserversorgung

Die Holsteiner Wasser GmbH betreibt in der Gemeinde Aumühle ein Wasserwerk mit dazugehörigem Netz. Das Rohwasser wird aus vier Brunnen mit Tiefen von 60 bis 130 gewonnen, um anschließend im Wasserwerk aufbereitet zu werden. Das Trinkwasser dient der Versorgung von ca. 8.000 Einwohnern aus Aumühle, Friedrichsruh und Teilen der angrenzenden Stadt Reinbek, sowie Teile der Gemeinden Wohltorf und Escheburg Voßmoor.

Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten. Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder



anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die E.ON Hanse Vertrieb GmbH und/oder andere Anbieter.

Hinweis:

In dem Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzendem Pflanzenwuchs freizuhalten.

4. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES / PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planung der 1. Änderung sieht bezüglich der Art und Maß der baulichen Nutzung keine Veränderungen vor. Somit sind über das derzeit schon zulässige Maß Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der aktuellen Planung nicht zu erwarten. Gemäß § 1a, Abs.3, letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Auf die Erstellung eines grünordnerischen Fachbeitrages konnte aus o. g. Gründen verzichtet werden.

4.2 Umweltprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Aus diesem Grund ist für die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

5. DENKMALSCHUTZ

§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



6. KENNZEICHNUNGEN/HINWEISE/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die für den Bebauungsplan Nr. 9 getroffenen Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise behalten auch für die 1. vereinfachte Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

Aumühle, den

-Bürgermeister-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brokdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Hohe Elbgeest
FD Planung und Bauen
z.Hd. Frau C. Gade-Müller
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf



Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41 GM 285114/
Ihre Nachricht vom: 28.07.2017/
Mein Zeichen: Aumühle-Bplan9-And1/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 07.08.2017

Gemeinde Aumühle
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 9 „Billekamp“ für das Gebiet „Bergstraße 9 (Feuerwehr/Bauhof/Wasserwerk)“
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.

i.A. Kerstin Orlowski

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf



Bearbeitet von
Herrn Pöttsch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
621.41 GM 285114
28.07.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L1 2/L68505-04/
2017-0043/002

Durchwahl (05 11) 6 43 - 29 69
Fax (05 11) 6 43 - 2959

Hannover
03.08.2017

E-Mail
thomas.poetsch@ibeg.niedersachsen.de

Gemeinde Aumühle
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Billenkamp“ für das Gebiet: „Bergstraße 9 (Feuerwehr/Bauhof/Wasserwerk)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Die Planunterlagen sind für unsere Akten zurückbehalten worden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Pöttsch
Pöttsch

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Sülteweg 2
30655 Hannover
Verkehrsverbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
(05 11) 6 43 - 0
Telefax
(05 11) 6 43 - 2959
E-Mail
Poststelle@ibeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.ibeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NördLB
IBAN
DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC
NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/002/29467
Ust.-ID-Nummer
DE 811299769

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Aumühle

über

Amtsleiterin
des Amtes Hohe Elbgeest

Amt Hohe Elbgeest
Eing. 11. Sep. 2017
6 Amt II 3

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann
Frau Hasselbeck
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-436 u. 437
Fax: 04541 888-160
E-Mail: behrmann@kreis-rz.de
hasselbeck@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0035.9.1
Datum: 07.09.2017

nachrichtlich
als E-Mail
Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration des
Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Aumühle
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 28.07.2017 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise**:

Städtebau und Planungsrecht

Vorsorglich weise ich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hin. Die Änderung ist in den Rechtsgrundlagen genannt, die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.

Im Auftrag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de
Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE39 2306 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Amt Hohe Elbgeest
FD Planen und Bauen
z.H.: Frau Gade-Müller
Christ-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf



Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: 621.41.GM.285114
Ihre Nachricht vom: 28.07.2017
Mein Zeichen: 7414.22/7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@lur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: 04542/82201-40

31.08.2017

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Billenkamp“ der Gemeinde Aumühle
Planungsgebiet: „Bergstraße 9 (Feuerwehr, Bauhof, Wasserwerk)“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

hinsichtlich des Entwurfes zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Aumühle für das vorgenannte Planungsgebiet wird, seitens der Unteren Forstbehörde, wie folgt Stellung genommen:

Bei der östlich zum Feuerwehr- und zum Bauhofgelände angrenzenden Gehölzfläche handelt es sich, gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 9, sowie den hier vorliegenden Unterlagen um eine innerörtliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVObI. 2016, Nr. 7, S. 184), sind Waldflächen von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Forstbehördlicherseits bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 keine Bedenken.

Hinweis:

Im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung der Parkanlage sollte die Gehölzfläche durch Entnahme von Bäumen in entsprechender Anzahl so entwickelt werden, dass die Fläche zukünftig durch nur noch einzeln vorhandene Solitäre geprägt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die im Ursprungsplan (B-Plan Nr. 9) festgesetzte Erhaltungsmaßnahme dieser genannten öffentlichen Grünfläche; „Die öffentliche Grünfläche ist dauerhaft als überwiegend mit standortheimischen Laubbäumen bestandene Fläche zu erhalten“, wird mit der 1. Änderung nicht verändert.
Die Gemeinde wird die Fläche weiterhin als Grünfläche pflegen um einer Waldentwicklung entgegenzusteuern.